



## **Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)**

### **1 Grundlage und Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt im Rahmen des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG-Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom 8./14. Juni 2011 die interne Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB).

### **2 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vertragskantone wählen gemäss § 5 Abs. 2 des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates und bestimmen ferner durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Er kann Ausschüsse bilden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat verfügt über ein Sekretariat. Dem Sekretariat obliegen die administrativen Arbeiten für den Verwaltungsrat, namentlich die Führung des Protokolls.

### **3 Sitzungen, Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch diejenige der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zusammen. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung statt. Jedes Mitglied kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten unter Angabe des Grundes die unverzügliche Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Jedes Mitglied kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten verlangen, dass sie oder er ein bestimmtes Thema auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Sitzung setzt.

<sup>2</sup> Die Einberufung

- a) erfolgt mindestens zehn Arbeitstage vor Sitzungsbeginn auf dem Korrespondenzweg;
- b) beinhaltet Tag, Zeit und Ort sowie die vorgeschlagenen Traktanden;
- c) wird begleitet von den Unterlagen, die den Mitgliedern eine angemessene Vorbereitung erlauben.

<sup>3</sup> Nicht traktandierte Gegenstände können in Abweichung von diesen Formvorschriften behandelt werden, falls alle Mitglieder anwesend sind und dem zustimmen.

<sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen ab Unterbreitung des Zirkularbeschlusses mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Verwaltungsrates ausdrücklich zustimmt. Zirkularbeschlüsse sind auch auf elektronischem Weg möglich. Das Ergebnis wird im Protokoll der nachfolgenden Sitzung festgehalten.

<sup>5</sup> Die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) führt den Vorsitz.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob und gegebenenfalls welche Personen, die nicht Mitglieder sind, an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

### **4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend ist oder über Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz) teilnimmt.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.



<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse einer Telefon- oder Videokonferenz sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind während 10 Jahren aufzubewahren.

## 5 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht und Oberleitung über die Geschäftsleitung aus. Er bestimmt die Strategie der BSABB, legt die Grundzüge der Organisation fest und bestellt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB.

<sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere die folgenden unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die strategische Leitung und Aufsicht über die BSABB;
- b) die Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des jährlichen Budgets und des Finanzplanes;
- c) die Sicherstellung der Einhaltung des Leistungsauftrages und Berichterstattung über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle zuhanden der Regierungen der Vertragskantone;
- d) die Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters der BSABB und deren bzw. dessen Anstellung;
- e) die Wahl der Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- f) der Erlass der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- g) die Genehmigung des Geschäftsreglements der BSABB;
- h) der Erlass der Personalvorschriften gemäss Art. 12 des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages;
- i) die Entscheidung über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB unter Vorbehalt von Art. 11 BVG;
- j) die Festlegung der Gebührenordnung;
- k) der Erlass der gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- l) der Erlass der Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben des BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

## 6 Information über den Geschäftsgang

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von seiner Präsidentin oder von seinem Präsidenten bzw. der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Vorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## 7 Auskunfts- und Einsichtsrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in jeder Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten, von den anderen Mitgliedern sowie von der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter Auskunft über alle Angelegenheiten der BSABB verlangen.

<sup>2</sup> Auch ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied, soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, Auskunft sowie Einsichtnahme in Geschäftsdokumente verlangen. Entsprechende Begehren sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Bei Ablehnung oder Nichtbeantwortung eines Begehrens entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

## 8 Entschädigung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung. Auslagen sind zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der Mitglieder wird im Anhang dieser Geschäftsordnung festgelegt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone.



## 9 Präsidentin bzw. Präsident des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung, Einberufung und Organisation der Verwaltungsratssitzungen zuständig. Sie oder er unterzeichnet mit der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer die genehmigten Protokolle des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über die Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben und die Informationen, die sie bzw. er von der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter erhält.

<sup>3</sup> Ist eine Angelegenheit derart dringlich, dass bei einer ordentlichen Entscheidung oder einem Zirkularentscheid gemäss § 4 Abs. 3 der BSABB ein erheblicher Schaden droht, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident allein. Er orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates so rasch als möglich.

## 10 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt die BSABB operativ und personell nach Massgabe des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrags, des Leistungsauftrags und des Stellenbeschreibs. Sie oder er ist für die Regelung der Stellvertretung besorgt. Diese Regelung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu

- a) die Erstellung des Budgets und des Finanzplanes;
- b) die Überwachung der Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
- c) die Führung eines aussagekräftigen Finanz- und Rechnungswesens (inkl. Controlling und Berichtswesen);
- d) der Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitarbeitenden und die Personalführung;
- e) die periodische Rechenschaftsablage an den Verwaltungsrat;
- f) die Vorbereitung der Geschäfte des Verwaltungsrates sowie die Ausführung von dessen Beschlüssen;
- g) die Orientierung des Verwaltungsrates über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Vorfälle;
- h) die Erstellung eines Geschäftsreglements zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Budgets der BSABB ist die Geschäftsleitung für die Geschäfte mit Kollektivunterschrift zeichnungsberechtigt. Der Verwaltungsrat entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über nicht budgetierte Investitionen und Ausgaben, sofern diese im Budgetjahr CHF 50'000 übersteigen. Der Vollzug von budgetierten Investitionen ab CHF 150'000 sind vom Verwaltungsrat zu bewilligen.

<sup>4</sup> Der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die gemäss BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag und dieser Geschäftsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

## 11 Umgang mit Interessenkonflikten

<sup>1</sup> Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Tätigkeit der BSABB vermieden werden.

<sup>2</sup> Mitglieder des Verwaltungsrates werden in aufsichtsrechtlichen Fragen nicht für Beauftragte tätig. Abgesehen von aufsichtsrechtlichen Fragen darf eine allfällige Tätigkeit für beauftragte Institutionen nicht derart intensiv sein, dass das Mitglied des Verwaltungsrates der beauftragten Institution ähnlich verbunden ist wie ein Organ.

<sup>3</sup> In strittigen Fällen entscheidet der Verwaltungsrat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten. Eindeutige Fälle, in welchen kein Interessenkonflikt besteht, kann die Präsidentin oder der Präsident selbständig entscheiden. Entscheidungen des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten sind angemessen zu dokumentieren.

<sup>4</sup> Wer der BSABB entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, legt diese offen und tritt bei der Willensbildung und der Beschlussfassung in den Ausstand.



## 12 Zeichnungsberechtigung des Verwaltungsrates

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates zeichnet zusammen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit Kollektivunterschrift.

## 13 Geheimhaltung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen oder Kenntnisse zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeiten zugekommen sind und die nicht öffentlich bekannt sind. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der BSABB in Kraft.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen die Regierung ihres Wahlkantons über die Tätigkeit der BSABB orientieren. Der Verwaltungsrat kann für gewisse Geschäfte die Geheimhaltung auch gegenüber den Regierungen der Vertragskantone anordnen.

## 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Verwaltungsrat am 8. Mai 2012 in Kraft. Sie kann jederzeit abgeändert werden.<sup>1</sup>

Basel, 8. Mai 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:  
Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Uhlmann', is written over a horizontal line.



Anhang gemäss § 8 Entschädigung (Stand: 1. Januar 2015)

Die Verwaltungsräte der BSABB erhalten folgende Entschädigungen:

- Entschädigung Präsidium: CHF 22'500 p.a.
- Entschädigung Vizepräsidium: CHF 15'000 p.a.
- Entschädigung übrige VR-Mitglieder: CHF 12'000 pro VR-Mitglied p.a.
- Sitzungsgeld pro VR-Mitglied/Sitzung: CHF 600

Die Entschädigungen werden von der BSABB einmal jährlich nachschüssig an die Verwaltungsräte überwiesen (erstmalig für das Jahr 2012).

Die Entschädigungen unterliegen den üblichen Sozialabgaben. Die Arbeitgeberbeiträge gehen zulasten der BSABB, die Arbeitnehmerbeiträge gehen zulasten der Verwaltungsratsmitglieder.

Vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 8. Mai 2012 beschlossen und mit nachstehenden RRB gültig ab 1. Januar 2015 angepasst.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am: 21. Oktober 2014  
(Protokoll Nr. 1559)

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am: 21. Oktober 2014  
(RRB Nr. 14/30/71)